



## ***Newsletter für Versicherungsvermittler und Finanzdienstleister***

### **In dieser Ausgabe:**

Nachweis Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler und -berater für das Jahr 2019.....	2
Versicherungsvermittler: Anpassung der Mindestversicherungssummen .....	4
Werbung mit 50-Euro-Gutschein bei Abschluss .....	5
Weiterbildungsprüfungen auch in Corona-Zeiten .....	5
<b>VERANSTALTUNGEN .....</b>	<b>6</b>
„Insolvenzgründe und Corona“ .....	6
„Datenschutz im Marketingbereich“ .....	6
„Arbeitsschutz nach der Krise“ .....	6

## **Nachweis Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler und -berater für das Jahr 2019**

Bereits seit Februar 2018 besteht für Versicherungsvermittler und -berater sowie die unmittelbar bei ihnen mit der Vermittlung oder Beratung mitwirkenden Beschäftigten eine gesetzliche Weiterbildungsverpflichtung. Diese Weiterbildungsverpflichtung umfasst 15 Stunden pro Kalenderjahr. Die Rechtsgrundlage hierfür ist § 34d Abs. 9 Gewerbeordnung und § 7 Versicherungsvermittlervordnung. Die IHK Saarland wird im Verlauf des Monats September damit anfangen, die entsprechenden Erklärungen für das Kalenderjahr 2019 über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung anzufordern. Was die Weiterbildungsverpflichtung für den Einzelnen bedeutet, zeigen wir Ihnen im Folgenden auf:

Gemäß § 34d Absatz 9 Satz 2 der Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 7 der Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV) besteht eine Weiterbildungspflicht

- für Versicherungsvermittler mit Erlaubnis
- für Versicherungsberater mit Erlaubnis
- für Beschäftigte, die unmittelbar bei der Beratung und der Vermittlung mitwirken
- in einem Umfang von 15 Zeitstunden (à 60 Minuten) je Kalenderjahr

Hingegen **unterliegen die folgenden Personengruppen nicht** der Weiterbildungspflicht nach der GewO oder der Überprüfung durch die IHK:

- Beschäftigte mit Aufgaben, die nichts mit der Versicherungsvermittlung und -beratung zu tun haben (z. B. Mitarbeiter in der Buchhaltung, Personalabteilung)
- Produktakzessorische Versicherungsvermittler mit Erlaubnisbefreiung nach § 34d Absatz 6 GewO
- Annexvermittler ohne Erlaubnis nach § 34d Absatz 8 GewO
- Gebundene Versicherungsvermittler nach § 34d Absatz 7 Nummer 1 GewO („Ausschließlichkeitsvertreter“) unterliegen der Weiterbildungspflicht. Die Einhaltung der Weiterbildungspflicht ist nicht durch die IHK, sondern durch die Versicherungsunternehmen in geeigneter Weise sicherzustellen. Nähere Einzelheiten regelt das Rundschreiben der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) 11/2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittler sowie im Risikomanagement im Vertrieb.

Weitere Pflichten ergeben sich neben der GewO auch aus der VersVermV, die die Einzelheiten zur Weiterbildung regeln. Hier ein kurzer **Überblick:**

**Versicherungsvermittler** und **Versicherungsberater** als auch ihre bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit **unmittelbar mitwirkenden Beschäftigten** unterliegen der Weiterbildungspflicht. Bei juristischen Personen besteht die Pflicht grundsätzlich für alle gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

Die Weiterbildungspflicht ist auch dann zu beachten, wenn aktuell von einer bestehenden Erlaubnis als Versicherungsvermittler/Versicherungsberater (**sog. „Schubladenerlaubnis“**) kein Gebrauch gemacht wird.

Gewerbetreibende haben die Möglichkeit, die Weiterbildungspflicht auf Angestellte zu übertragen (sog. **Weiterbildungsdelegation**), sofern es sich um juristische Personen handelt.

Ist der Gewerbetreibende als natürliche Person (z. B. Einzelunternehmer) aber selbst mit der Durchführung der Vermittlung und Beratung befasst oder in der Leitung des Gewerbebetriebs für diese Tätigkeit verantwortlich, ist die Delegation nicht zulässig.

Es ist daher ausreichend, wenn der Weiterbildungsnachweis durch eine im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der erlaubnispflichtigen Tätigkeit angemessene Zahl von Angestellten des Gewerbetreibenden erbracht wird, denen die Aufsicht über die direkt bei der erlaubnispflichtigen Tätigkeit mitwirkenden Personen übertragen ist (Weisungsbefugnis) und die den Gewerbetreibenden vertreten dürfen.

Beschäftigte, die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirken, müssen sich stets weiterbilden. Eine Delegationsmöglichkeit gibt es hier nicht.

### **Form der Weiterbildung**

Die Weiterbildung kann in **Präsenzform**, in einem **Selbststudium mit nachweisbarer Lernerfolgskontrolle** durch den Weiterbildungsanbieter, durch **betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden** oder in einer anderen geeigneten Form erbringen, sofern diese die Anforderungen der Anlage 3 der VersVermV entsprechen.

### **Dokumentation der Weiterbildungsmaßnahmen und Aufbewahrung**

Gewerbetreibende nach § 34d GewO sind verpflichtet, Nachweise und Unterlagen über Weiterbildungsmaßnahmen zu sammeln, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Angestellten teilgenommen haben. Diese Unterlagen und Nachweise sind **fünf Jahre** auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen **aufzubewahren**. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.

### **Erklärung über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht nur auf Anordnung**

Es besteht für Sie **keine Pflicht, unaufgefordert jährlich die Erklärung** über die Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gegenüber der zuständigen Erlaubnisbehörde **abzugeben**. Die Abgabe dieser Erklärung wie auch die **Einreichung der Nachweise** und Unterlagen zu den absolvierten Weiterbildungsmaßnahmen sind **nur erforderlich, wenn** die IHK Sie hierzu **auffordert**.

### **Erwerb einer in § 5 VersVermV aufgeführte Berufsqualifikation als Weiterbildung anerkannt.**

Der Erwerb einer der in § 5 VersVermV aufgeführten Berufsqualifikation gilt als Weiterbildung (vgl. § 7 Absatz 1 Satz 7 VersVermV). Während der Ausbildung bzw. Weiterbildung müssen keine weiteren Weiterbildungsmaßnahmen absolviert werden. Wenn Sie die Ausbildung bzw. Weiterbildung erfolgreich abschließen, beginnt die Weiterbildungspflicht erst im drauffolgenden Kalenderjahr.

### **Anforderungen an die Weiterbildungsmaßnahme:**

Eine staatliche Anerkennung oder Zertifizierung von Weiterbildungsanbietern ist nicht vorgesehen. Die Weiterbildungsanbieter müssen die Qualitätsanforderungen nach Anlage 3 der VersVermV beachten.

Die **Weiterbildungsmaßnahmen** selbst dienen nach § 7 Absatz 1 VersVermV der **Aufrechterhaltung der Fachkompetenz** und der **personalen Kompetenz** des Vermittlers oder Beraters gewährleisten. Durch die Weiterbildung erbringen die zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern, wobei die Weiterbildung mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten entsprechen soll.

Inhaltlich müssen sich Weiterbildungsmaßnahmen auf die Versicherungsvermittlung und -beratung beziehen. Sofern Weiterbildungsmaßnahmen die in der Anlage 1 der VersVermV aufgeführten Inhalte der Sachkundeprüfung zum Gegenstand haben, können sie anerkannt werden.

Darüber hinaus können Weiterbildungsmaßnahmen anerkannt werden, wenn der **versicherungsfachliche Bezug** erkennbar ist (z. B. Weiterbildungen zu Cyberversicherungen, Transportversicherungen etc.). **Nicht anerkannt** werden Weiterbildungen mit versicherungsfremden Inhalten (z. B. Yoga-Kurse) oder Weiterbildungen ohne konkreten Bezug zur Versicherungsvermittlung und -beratung. Auch reine Verkaufs- Werbe- und Motivationsveranstaltungen können nicht anerkannt werden.

### **Versicherungsvermittler: Anpassung der Mindestversicherungssummen**

Die EU-Kommission hat am 22.11.2019 die delegierte Verordnung zur Anpassung der Mindestversicherungssumme für Versicherungsvermittler im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Danach erhöhen sich die Mindestversicherungssummen für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern.

Die Mindestversicherungssumme für die Berufshaftpflichtversicherung von Versicherungsvermittlern wird danach auf

- Euro 1 300 380 für jeden einzelnen Schadensfall und
- Euro 1 924 560 für alle Schadensfälle eines Jahres

angehoben. Die Summen entsprechen dem bisherigen Entwurf.

Die Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung (12.12.2019) in Kraft und gilt seit dem 12.06.2020 unmittelbar und verbindlich in allen Mitgliedsstaaten.

## **Werbung mit 50-Euro-Gutschein bei Abschluss**

Unter das Verbot der Gewährung oder des Versprechens von Sondervergütungen nach § 34d Abs. 1 S. 7 GewO fallen nicht nur geringwertige Geschenke. Auch das Versprechen einer Sondervergütung im Wert von 50 € bei Abschluss einer fünfjährigen Risikolebensversicherung und Einzahlung der Erstprämie übersteigt die gesetzliche Geringwertigkeitsschwelle. Zweck dieser Schwelle ist es, Fehlanreize für den Versicherungsnehmer durch kurzfristige finanzielle Vorteile zu verhindern. Dies entschied das LG Berlin.

Der Antragsgegner warb gegenüber einem Versicherungsnehmer mit der Gewährung eines 50 € Amazon-Gutschein bei Abschluss einer Risikolebensversicherung. § 34d Abs. 1 S. 7 GewO untersagt, dass ein Versicherungsunternehmen und Versicherungsvermittler Berechtigten aus einem Versicherungsvertrag Sondervergütungen gewähren oder versprechen darf. Eine Sondervergütung ist dabei jede unmittelbare oder mittelbare Zuwendung neben der im Versicherungsvertrag vereinbarten Leistung, sofern sie nicht geringwertig ist. Als geringwertig gelten Belohnungen oder Geschenke anlässlich eines Vertragsabschlusses, soweit diese einen Gesamtwert von 15 € pro Versicherungsverhältnis und Kalenderjahr nicht überschreiten.

Das LG teilte die Ansicht der BaFin, dass die Sondervergütung erst nach Vollendung des jeweiligen Kalenderjahres des Bestands des Versicherungsverhältnisses fällig ist und es nicht auf eine vereinbarte Vertragslaufzeit ankommt. Für Lebensversicherungen besteht zudem ein jederzeitiges ordentliches Kündigungsrecht für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

LG Berlin, Beschluss vom 24. Januar 2020, 15 O 41/20

## **Weiterbildungsprüfungen auch in Corona-Zeiten**

Die Sachkundeprüfungen für den Versicherungsvermittler/-berater finden an folgenden Terminen statt:

- 17./18.09.2020      ausgebucht
- 15./16.10.2020
- 12./13.11.2020

Sofern Sie sich zu einer Sachkundeprüfung anmelden wollen, können Sie die Anmeldung zur Sachkundeprüfung auf unserer Homepage unter der Kennzahl 852 herunterladen, ausfüllen und an uns zurücksenden.

## VERANSTALTUNGEN

### **„Insolvenzgründe und Corona“**

**Dienstag, 1. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Dr. Michael Bach, Heimes und Müller Rechtsanwälte, Saarbrücken**, erklärt die Insolvenzgründe unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuregelungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie. Kapitalgesellschaften sind insolvenzantragspflichtig, wenn ein Insolvenzgrund vorliegt. Einzelkaufleute und Personenhandelsgesellschaften, wie z.B. OHG oder KG, sind mit Ausnahme der GmbH & Co. KG nichtantragspflichtig, jedoch antragsberechtigt. Hierzu enthält das COVID-Insolvenzaussetzungsgesetz ergänzende Regelungen. Diese sowie die Insolvenzgründe sind Gegenstand des Webinars.

Anmeldungen **bis 31. August 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

### **„Datenschutz im Marketingbereich“**

**Montag, 21. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Stefan Staub, Geschäftsführer der Verimax GmbH, Saarbrücken**, erklärt in seinem Vortrag, welche Datenschutzregelungen für die Unternehmerhomepage einzuhalten sind. Auch für die Werbemaßnahmen im Netz ist es wichtig, die Datenschutzvorgaben zu kennen. Keine Homepage kommt zudem mehr ohne Cookies aus. Die Rechtsprechung hat hier neue Maßstäbe gesetzt, wie Cookies rechtskonform eingebaut werden können. Er informiert außerdem über den Stand der ePrivacy-Verordnung.

Anmeldungen **bis 18. September 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

### **„Arbeitsschutz nach der Krise“**

**Montag, 28. September 2020, 14.00 - 16.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Frank Gust, GUST Arbeitsrecht, Saarbrücken**, wird in seinem Vortrag darauf eingehen, welche Fürsorgepflichten den Arbeitgeber für seine Mitarbeiter in der Corona-Pandemie treffen, welche Arbeitsanweisungen daraus resultieren und welche vertraglichen Regelungen spätestens jetzt getroffen werden sollten. Auch die die Einräumung von Homeoffice-Arbeitsplätzen wie auch deren Beendigung sollte vertraglich geregelt sein.

Anmeldungen **bis 25. September 2020** unter  
E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de)

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:**

Ass. iur. Heike Cloß	Ass. iur. Thomas Teschner
Tel.: (0681) 9520-600	Tel.: (0681) 9520-200
Fax: (0681) 9520-690	Fax: (0681) 9520-690
E-Mail: <a href="mailto:heike.closs@saarland.ihk.de">heike.closs@saarland.ihk.de</a>	E-Mail: <a href="mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de">thomas.teschner@saarland.ihk.de</a>

*Die in dem Newsletter Versicherungs- und Finanzanlagenvermittler enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 6 81/95 20-0, Fax + 49 (0) 6 81/95 20-8 88, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020